

Weisungen der Universitätsleitung betreffend Vertraulichkeit (Vertraulichkeitsweisung)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Art. 68 Abs. 2 Bst. c des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997 (UniSt),

beschliesst:

Art. 1 ¹ Diese Weisung gilt für Angestellte der Informatikdienste der Universität Bern („ID“).

² Sie gilt - ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung - auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses weiter.

Art. 2 ¹ Angestellte der ID verpflichten sich, Informationen der Universität Bern, die sie im Rahmen ihrer Anstellung erhalten haben, generell geheim zu halten.

² Insbesondere sind Informationen zu keiner Zeit und in keiner Form Dritten offen zu legen, Dritten zugänglich zu machen oder Kopien der Informationen anzufertigen.

³ Geschäftsgeheimnisse und Know-How der Universität Bern, welche Angestellten der ID zur Kenntnis gekommen sind, müssen vertraulich behandelt werden.

⁴ Die Verwendung des Logos der Universität Bern bzw. die Nennung der Universität Bern oder der ID zu Werbezwecken darf ohne deren ausdrücklicher und vorgängig einzuholender Zustimmung nicht erfolgen.

Art. 3 ¹ Nebst der kantonalen Datenschutzgesetzgebung bilden insbesondere das Amtsgeheimnis gemäss Art. 58 des bernischen Personalgesetzes sowie die Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien der Universität Bern die rechtlichen Grundlagen.

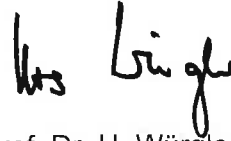
² Verstösse gegen die Geheimhaltungspflicht können strafrechtliche Folgen gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) nach sich ziehen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 18.1.2011

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Würzler', written in a cursive style.

Prof. Dr. U. Würzler